



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(25. Tagung, Genf, 25. bis 29. August 2014)  
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

### Weitere Änderungsvorschläge

#### Änderung des Absatzes 9.3.X.8.1

Vorgelegt von Frankreich<sup>1,2</sup>

#### *Zusammenfassung*

<b>Analytische Zusammenfassung:</b>	Der Wortlaut des Absatzes 9.3.X.8.1 weckt Zweifel hinsichtlich des Stellenwerts des Klassifikationszeugnisses für Tankschiffe.
<b>Zu ergreifende Maßnahme:</b>	Siehe Absatz 7.
<b>Verbundene Dokumente:</b>	ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2012/14 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/42 – Bericht der 20. Sitzung des Sicherheitsausschusses – Januar 2012 Änderungen ADN 2013

<sup>1</sup> Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

<sup>2</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/44 verteilt.

## Einleitung

1. In der dem ADN beigefügten Verordnung beginnt Absatz 9.3.X.8.1 mit den folgenden Bestimmungen:

„9.3.X.8.1 Das Tankschiff muss unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für deren höchste Klasse gebaut und in ihre höchste Klasse eingestuft sein.

Die höchste Klasse muss aufrechterhalten werden.

Die Klassifikationsgesellschaft muss ein Zeugnis erteilen, mit dem sie bestätigt, dass das Schiff den Vorschriften dieses Abschnitts *[und den für den Verwendungszweck des Schiffes zusätzlich geltenden Vorschriften und Regelungen der Klassifikationsgesellschaft]* entspricht (Klassifikationszeugnis).“

Der kursiv gedruckte und in eckige Klammern gesetzte Wortlaut findet sich nur in Absatz 9.3.1.8.1. (Änderungen 2015).

2. Der Wortlaut in runden Klammern „(Klassifikationszeugnis)“ wurde mit den Änderungen 2013 in die beigefügte Verordnung aufgenommen, infolge eines im Januar 2012 von Deutschland eingereichten Vorschlags, der in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2012/14 wiedergegeben ist.

3. Frankreich ist der Ansicht, dass die Aufnahme des in runden Klammern stehenden Wortlauts notwendig und gerechtfertigt war, allerdings an der falschen Stelle erfolgte.

4. Mit der Erteilung eines Klassifikationszeugnisses an ein Tankschiff wird (wie bei Seeschiffen) die Konformität dieses Tankschiffes mit den Regelungen dieser Klassifikationsgesellschaft bescheinigt. Es handelt sich also grundsätzlich um ein Dokument, das aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages zwischen einer Klassifikationsgesellschaft und einem Reeder (oder einer Werft) erteilt wird. Die Tatsache, dass das Klassifikationszeugnis gemäß der dem ADN beigefügten Verordnung zwingend vorgeschrieben ist, ändert nichts an ihrem Stellenwert.

5. Das in Absatz 3 des Absatzes 9.3.X.8.1 genannte *„Zeugnis [...], mit dem [die Klassifikationsgesellschaft] bestätigt, dass das Schiff den Vorschriften dieses Abschnitts entspricht“*, betrifft übrigens, obgleich es von einer Klassifikationsgesellschaft erteilt wird, alle Bestimmungen des Abschnitts 9.3.X und beinhaltet insbesondere

- die Bescheinigungen über die Kontrolle der Pumpenräume nach Absatz 9.3.X.8.2;
- die Bescheinigung über den Zustand der Gasspüranlagen nach Abschnitt 9.3.X.8.3;
- die Bescheinigung nach Absatz 9.3.X.27.10 (Absatz 9.3.1.27.10 ist bereits im ADN 2013 enthalten, die Absätze 9.3.2.27.10 und 9.3.3.27.10 sollen in das ADN 2015 eingefügt werden).

6. Dieses Zeugnis über die Konformität mit den Bestimmungen des Abschnitts 9.3.X hat also eine andere Tragweite als das Klassifikationszeugnis.

7. Der Wortlaut der Unterabschnitte 8.1.2.3 e), 8.1.2.3 f) und 8.1.2.3 o) bestätigt diesen Unterschied:

- 8.1.2.3 e) das in Unterabschnitt 9.3.1.8, 9.3.2.8 oder 9.3.3.8 vorgeschriebene Klassifikationszeugnis;
- 8.1.2.3 f) die in Absatz 9.3.1.8.3, 9.3.2.8.3 oder 9.3.3.8.3 vorgeschriebene Bescheinigung über die Gasspüranlagen;
- 8.1.2.3 o) die in Absatz 9.3.1.27.10, 9.3.2.27.10 oder 9.3.3.27.10 vorgeschriebene Bescheinigung über die Kühlanlage.

## Vorschlag

8. Es wird vorgeschlagen, den ersten und dritten Absatz des Absatzes 9.3.X.8.1 wie folgt zu ändern (~~gestrichener Text~~ ist durchgestrichen, **Einfügungen** sind fett markiert und unterstrichen):

„9.3.X.8.1 Das Tankschiff muss unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft für deren höchste Klasse gebaut und in ihre höchste Klasse eingestuft sein (**Klassifikationszeugnis**).

Die höchste Klasse muss aufrechterhalten werden.

Die Klassifikationsgesellschaft muss ein Zeugnis erteilen, mit dem sie bestätigt, dass das Schiff den Vorschriften dieses Abschnitts *[und den für den Verwendungszweck des Schiffes zusätzlich geltenden Vorschriften und Regelungen der Klassifikationsgesellschaft]* entspricht (~~Klassifikationszeugnis~~).“

## Vorteile

9. Der oben aufgeführte Vorschlag ermöglicht eine klare Identifizierung und Festlegung der Tragweite des Klassifikationszeugnisses. Ferner führt diese Änderung zu keinen Folgeänderungen, da

- weder die in Absatz 1.6.7.2.2 und Unterabschnitt 1.6.7.3 der Übergangsbestimmungen des Kapitels 1.6 enthaltenen Bezugnahmen auf Absatz 9.3.3.8.1,
- noch die Bemerkung in Unterabschnitt 7.2.2.0,
- noch die Bestimmungen zu den Dokumenten in den Unterabschnitten 8.1.2.3 e), 8.1.2.3 f) et 8.1.2.3 o) geändert werden müssen.

## Weiteres Vorgehen

10. Die empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften werden gebeten, die Art, wie Frankreich diese Aspekte der beigefügten Verordnung begreift (siehe Absätze 3 bis 6 oben), zu bestätigen oder zu entkräften.

11. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, den Vorschlag in Absatz 8 zu prüfen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

\*\*\*